

Sitz und Geschäftsleitung:
Kelterstr. 60a
52372 Kreuzau

 02422 / 34 96
 02422 / 50 34 45
 info@lsthv-rr.de

www.lohnsteuerhilfverein-rhein-rur.de

Satzung

Eingetragen im VR Blatt 2536 beim Amtsgericht Düren

§ 1 Vereinsname, Vereinssitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Lohnsteuerhilfverein Rhein-Rur e.V.“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 52372 Kreuzau. Das Arbeitsgebiet des Vereins ist die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Lohnsteuerhilfverein Rhein-Rur e.V. ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Finanzverwaltung. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Tätigkeitsbereich des Vereins hat. Personen, deren Einkünfte aus der Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG herausfallen, können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden, wenn ihre Mitgliedschaft dazu beitragen kann, den Vereinszweck zu fördern.

(2) Der Beitritt zum Verein muss schriftlich erklärt werden. Eine Erklärung per E-Mail in elektronischer Form ist ebenfalls ausreichend. Die Mitgliedschaft kann für eine zurückliegende Zeit mit rückwirkender Kraft begründet werden. Sollten Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner dem Verein beitreten, so ist von jedem Ehegatten bzw. Lebenspartner eine schriftliche

Erklärung für die Begründung der Mitgliedschaft erforderlich. Das Mitglied erhält eine vom Vorstand des Vereins ausgefertigte Bestätigung über die Aufnahme als Vereinsmitglied oder einen Mitgliedsausweis.

(3) Die Vereinsmitglieder können in den Grenzen des Vereinszwecks die Hilfeleistung des Vereins in Steuerangelegenheiten im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG unentgeltlich für den der jeweiligen Beitragszahlung vorangegangenen Veranlagungszeitraum in Anspruch nehmen, wenn sie den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.

(4) Der Vorstand kann die Aufnahme bestimmter Mitglieder ablehnen. Ein entsprechender Vorstandsbeschluss ist den Mitgliedern binnen vier Monate nach der Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

(5) Den Mitgliedern ist nach der Aufnahme als Mitglied auf Wunsch eine Abschrift der Satzung und der Beitragsordnung des Vereins auszuhändigen oder mitzuteilen, wo diese im Internet auffindbar ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Lohnsteuerhilfverein Rhein-Rur e.V. endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss durch eine schriftliche, an den Verein gerichtete Erklärung erfolgen, die dem Verein spätestens am 30.09. des betreffenden Kalenderjahres zugegangen sein muss. Anderenfalls wirkt der Austritt erst für das darauffolgende Kalenderjahr.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen

werden, wenn es gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstoßen oder das Ansehen des Vereins nachhaltig geschädigt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er hat seine Entscheidung dem Mitglied unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Vor der Entscheidung hat eine Anhörung des Mitglieds zu erfolgen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn der Zugang mindestens eines Mahnschreibens feststeht und seit der Übersendung des letzten Mahnschreibens an das Mitglied mindestens drei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste angedroht wurde. Die Pflicht des Mitglieds zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das vorangegangene und das laufende Kalenderjahr bleibt davon unberührt. Es besteht kein Anspruch auf Anwendung dieser Vorschrift.

(5) Hat der Verein das Mitglied ausgeschlossen oder von der Mitgliederliste gestrichen, so ist dies dem Mitglied unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Dabei ist das Mitglied auf sein Recht zur Einlegung eines Widerspruchs schriftlich hinzuweisen. Der Widerspruch muss binnen eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitglieder, die ausgeschieden sind, haben keinen Anspruch mehr auf weitere Hilfeleistung des Vereins in Steuersachen, auch nicht mehr für die voran-

gegangenen Jahre oder Veranlagungszeiträume.

§ 5 Beratung der Mitglieder

(1) Für die Dauer der Mitgliedschaft haben die Mitglieder Anspruch auf die steuerlichen Beratungsleistungen des Vereins gemäß § 4 Nr. 11 StBerG. Die Steuerberatungsleistungen werden nach Wahl des Vereins durch eine örtliche Beratungsstelle erbracht. Die Beratungsleistungen umfassen auch die Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren gegenüber der Finanzverwaltung sowie die Vertretung vor den Finanzgerichten, sofern dies hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an ihren eigenen steuerlichen Belangen bei der Erfüllung des Vereinszwecks mitzuwirken. Dazu müssen die Mitglieder ihre steuerlichen Unterlagen vorbereiten, ordnen und sich rechtzeitig bei einer Beratungsstelle des Vereins um einen Beratungstermin bemühen. Alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen müssen dem Verein ausgehändigt und notwendige Auskünfte erteilt werden. Möchte ein Mitglied seine Steuerunterlagen dem Verein nicht im Original aushändigen, so hat es auf eigene Kosten Kopien anzufertigen.

(3) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages und einer einmaligen Aufnahmegebühr verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand beschlossen. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Neben dem Mitgliedsbeitrag wird für die steuerliche Beratung kein besonderes Entgelt erhoben. Hat der Verein im Zuge der Durchführung von Klageverfahren vor den Finanzgerichten Auslagen, insbesondere für Fahrtkosten oder für Gerichtskosten, so steht dem Verein gegenüber

dem Mitglied ein entsprechender Aufwendungsersatzanspruch zu.

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird am 31.01. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Jahr zur Zahlung fällig. Zahlt das Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz Fälligkeit und Mahnung nicht, so entscheidet der Vorstand über die Frage, ob und inwieweit der Mitgliedsbeitrag zwangsweise mit gerichtlichen Mitteln beigetrieben wird, wobei wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden dürfen.

(5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus einer Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag in begründeten Ausnahmefällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

(7) Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn die Hilfeleistung in Steuersachen durch den Verein in einem bestimmten Kalenderjahr nicht beansprucht wird.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

(2) Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer auch gleichzeitig Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und mindestens einem, max. zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von acht Kalenderjahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Abberufung des Vorstandes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 27 Abs. 2 BGB möglich. Über die Abberufung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Wichtige Gründe für die Abberufung sind insbesondere grobe Pflichtverletzungen oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Auslagen und Aufwendungen, die dem Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks entstanden sind, werden auf Nachweis erstattet. Der Vorstand ist nicht von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.

(7) Der Vorstand ist insbesondere für folgenden Aufgaben zuständig:

- a) Überwachung der sachgemäßen Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen durch die Beratungsstellen
- b) die Eröffnung und Schließung von Beratungsstellen sowie die Bestellung von Beratungsstellenleitern
- c) das Aufstellen von Arbeitsrichtlinien für die Beratungsstellen
- d) Führung und Überwachung der laufenden und außerordentlichen Geschäfte des Vereins

- e) Bestellung eines Geschäftsführers im Sinne des § 30 BGB, sofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selbst führt
- f) Bekanntgabe des Geschäftsprüfungsberichtes und Einberufung der Mitgliederversammlung
- g) Festlegung der Beitragsordnung
- h) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- i) Wahrnehmung der sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde

(8) Bei Tod oder vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattzufinden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(2) Die Übertragung von Stimmrechten oder die Erteilung von Vollmachten ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand des Vereins schriftlich einberufen. Die Einberufung per E-Mail ist zulässig, soweit die Mitglieder dem Verein für den Schriftverkehr eine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt haben. Die Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsberichts an die Mitglieder durchzuführen. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung sind die Tages-

ordnung, der Tagungsort sowie der Zeitpunkt der Veranstaltung anzugeben. Dabei ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Die Durchführung der Mitgliederversammlung ist gleichzeitig auch der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Einladungsschreiben an die Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied genannte Adresse oder E-Mail-Adresse übermittelt worden sind.

(4) Zudem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % aller Mitglieder gegenüber dem Vorstand die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

(5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Die Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, kann erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung entschieden werden.

(6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 10 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jede ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen, die eine Änderung der Vereinsatzung zum Gegenstand haben oder bei

Beschlüssen über eine Auflösung des Vereins (§§ 33, 41 BGB) ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer an der Mitgliederversammlung sowie eine Kopie des Einladungsschreibens und der Tagesordnung beizufügen.

(9) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme und Aussprache über den Geschäftsprüfungsbericht
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung von Verträgen, welche der Verein mit Vorstandsmitgliedern oder deren Angehörigen abschließt
- f) Auflösung des Vereins
- g) Verwendung des Liquidationsüberschusses
- h) Änderungen der Vereinssatzung

§ 9 Mitgliederversammlung

Anstelle einer Mitgliederversammlung kann der Verein eine Mitgliederversammlung durchführen, wenn der Verein mehr als 10.000 Mitglieder erreicht hat. Die Mitgliederversammlung vertritt die Interessen der Mitglieder anstelle einer Mitgliederversammlung.

Sie besteht aus Mitgliedervertretern, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Für je 100 Mitglieder wird ein Mitgliedervertreter gewählt. Die Zahl der Mitgliedervertreter ist aber auf 80 begrenzt. Besteht eine Mitgliederversammlung, so tritt diese an die Mitgliederversammlung gemäß § 6 b und § 8.

§ 10 Haftung, Haftpflichtversicherung

(1) Die Hilfeleistung in Steuersachen wird sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften ausgeübt. Die Ausübung von anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen ist nicht zulässig.

(2) Bei der Hilfeleistung in Steuersachen für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das Verschulden der Vereinsorgane und Mitarbeiter nicht ausgeschlossen werden.

(3) Der Verein schließt für die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG ergebenden Haftpflichtgefahren eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab.

(4) Der Anspruch der Mitglieder auf Schadensersatz gegenüber dem Lohnsteuerhilfeverein verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch entsteht, sobald das Mitglied von dem belastenden Steuerbescheid Kenntnis erlangt hat. Auf eine Kenntnis des Schadens kommt es nicht an.

(5) Die Handakten über die Hilfeleistung in Steuersachen der Mitglieder werden für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins in der Steuersache des Mitglieds aufbewahrt. Diese Verpflichtung

erlischt vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Verein das Mitglied auffordert, die Handakte in Empfang zu nehmen und das Mitglied dieser Aufforderung innerhalb von sechs Monaten, nachdem es sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Solange der Verein zur Rückgabe der Handakte nicht verpflichtet ist, kann ein Mitglied die Herausgabe der Handakte nicht verlangen. Es ist jedoch berechtigt, Abschriften der Handakte gegen Erstattung der hierbei entstehenden Kopierkosten zu fordern.

§ 11 Bekanntmachungen des Vereins

(1) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Einzel- bzw. Rundschreiben des Vorstands an die Mitglieder. Die Bekanntmachungen des Vereins können auch schriftlich in elektronischer Form per E-Mail erfolgen, wenn die Mitglieder sich mit dieser Form der Übersendung der Vereinsmitteilungen durch Angabe einer E-Mail-Adresse einverstanden erklärt haben.

(2) Die Bekanntmachung der wesentlichen Teile der Geschäftsprüfung an die Mitglieder hat innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichtes durch ein an jedes Mitglied gerichtetes Schreiben zu erfolgen. Die Versendung dieses Schreibens per E-Mail ist zulässig, wenn die Mitglieder dem Verein hierfür eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben.

(3) Sonstige Bekanntmachungen des Vereins können auch in einer Mitgliederzeitung erfolgen. Sie gelten als mit Aufgabe der Mitgliederzeitung zur Post an die jeweils zuletzt bekanntgegebene Adresse der Mitglieder als erfolgt.

§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist nur dann zulässig, wenn die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen und in der Einladung hierauf hingewiesen worden war. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Auf Antrag des Vorsitzenden ist vor der Abstimmung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens die Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Steuerangelegenheiten gemäß § 24 StBerG sowie die Aufbewahrung der Handakten gemäß § 26 Abs. 4 StBerG zu beschließen.

(4) Bei der Auflösung des Vereins fällt das restliche Vermögen des Vereins nach durchgeführter Liquidation an eine gemeinnützige Einrichtung. Über den Begünstigten hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein ist das für den Vereinssitz zuständige Gericht. Erfüllungsort für die Pflicht zur Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Nr. 11 StBerG ist ebenfalls der Vereinssitz.

Lohnsteuerhilfverein **RHEIN-RUR** e.V.

